

Entwurf einer Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage

EFET Deutschland bedankt sich für die Möglichkeit zur Kommentierung des vorliegenden Referentenentwurfs zum Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz. Im Folgenden möchten wir neben einer Reihe von allgemeinen Ausführungen die in Rede stehenden Vorschriften §§ 50 ff kommentieren.

Kernbotschaften

1. Klarer Kriterienkatalog nötig zu Zeitpunkt, Umfang, Höhe und Dauer der Pönalisierung von Stromerzeugung aus Erdgas
2. Marktverwerfungen im europäischen Kontext im Blick behalten
3. Gesetzgebungsprozess unter Einbeziehung aller Entscheidungsträger durchführen

Allgemeines

Grundsätzlich können wir nachvollziehen, dass die Bundesregierung Vorbereitungen dazu trifft, wie die Nutzung von Erdgas in der Stromerzeugung in Gasmangellagen reduziert werden kann. Allerdings sollten Regelungen solcher Tragweite alle parlamentarischen und demokratischen Organe durchlaufen und sich nicht nur auf eine Formulierungshilfe beschränken. So hat der Bundesrat keine ausreichende Möglichkeit, sich mit dem Entwurf inhaltlich zu befassen und diesen ggf. zu verbessern.

Der vorliegende Gesetzentwurf wird aus Sicht des Energiehandels zu erheblichen Unsicherheiten im Markt führen. Mit großer Sorge sehen wir, dass die Gesetzgebung (Gasspeichergesetz, Energiesicherungsgesetz etc.) in den Markt eingreift und zu Marktverzerrungen führt.

Der Marktplatz Deutschland wird dadurch erheblich unattraktiv gemacht, Liquidität wird dem Markt entzogen, Investitionen verhindert und die Preise weiter erhöht, denn Energieversorgungsunternehmen müssen sich gegen die Risiken absichern. Ist dies nicht mehr möglich, weil die Brennstoffkosten nicht mehr komplett risikolos am Terminmarkt abgesichert werden können, sondern nun einem subjektiven Markteingriff durch die Politik unterliegen, müssen solche Risiken eingepreist werden. Andernfalls kann man nur noch den Marktplatz Deutschland so weit wie möglich verlassen, um diesen Risiken aus dem Weg zu gehen.

Die Folgen sind absehbar:

- Eine Pönale auf Gas, welches zur Erzeugung von Fernwärme verwendet wird, steigert zusätzlich die Kosten für die Erzeugung von Fernwärme, was zu einer übermäßigen Belastung der Fernwärmekunden führen würde. Damit wäre Fernwärme nicht mehr wettbewerbsfähig mit anderen Heizsystemen.
- Eine Absicherung des Clean Spark Spreads¹ ist nicht mehr gesichert möglich. Dies kann zu erheblichen wirtschaftlichen Belastungen eines Unternehmens führen.
- Die Investitionsplanung ist mit zusätzlichen Risiken verbunden.

Auch mittelfristig ergeben sich Implikationen: Der Ersatz von Erdgas in der Stromerzeugung macht eine Beschleunigung des Hochlaufs der Produktion von grünem Wasserstoff notwendig. Es ist wichtig, für H2ready-Gaskraftwerke sowohl auf nationaler wie auf EU-Ebene die richtigen Voraussetzungen zu schaffen.

Ausführliche Kommentare

Es ist nachvollziehbar, die Möglichkeit zu schaffen, zur Reduzierung des Gaseinsatzes in der Stromerzeugung in Gasmangellagen, vorhandene Kohlekraftwerke wieder in den Markt zu überführen. Die in Kohlekraftwerken erzeugte Strommenge würde Stromerzeugung aus ungekoppelten Gaskraftwerken verdrängen. Wichtig ist, dass die Erreichung der Klimaschutzziele durch die Reaktivierung der Kohlekraftwerke aus der Reserve nicht in Frage gestellt wird.

1. Definition und Abgrenzung zur BNetzA-Abschaltreihenfolge BNetzA und zum Notfallplan Gas

Im Hinblick auf die Implikationen im europäischen Strommarkt müsste aus unserer Sicht §50e bestenfalls gestrichen werden. Das Thema Reduzierung des Gasverbrauchs im Kraftwerksbereich ist eigentlich ein europäisches Thema, welches dort zu regeln wäre. Deutschland würde im Vergleich zu anderen europäischen Ländern durch die angedachten Eingriffe unattraktiver für Gaskraftwerke werden. Sonderregelungen je Land passen nicht in das Konzept eines europäischen Binnenmarktes für Energie. Deutschland ist integraler Bestandteil des europäischen Strommarktes. Eine isolierte Pönale auf Erdgasverstromung in Deutschland bewirkt wind-fall profits für Gaskraftwerke im europäischen Ausland. Weder dem Gas- noch dem Strommarkt wird damit ein Gefallen getan.

Entscheidend für die Einschätzung der Marktakteure ist, wie konkret die Kriterien sind, ab wann das Gesetz zu Einsatz kommt. Um den Zeitraum der dadurch bewirkten Marktverwerfung so gering wie möglich zu halten, sollte es eine klare Kopplung an die Alarmstufe geben.

¹ **Clean Spark Spread** bedeutet die Preisdifferenz zwischen dem Marktpreis und den Kosten für den Energieträger sowie die Emissionszertifikate für die Stromerzeugung aus Gas.

Der Gesetzentwurf sieht als Auslöser der Maßnahmen die „Störung oder Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems“ oder „eine zukünftige Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems“ vor, die nicht ausgeschlossen werden kann. Konkrete Kriterien nennt der Gesetzentwurf indes nicht. Auch bleibt die Abgrenzung zu den drei Stufen des Notfallplans Gas sowie den von der BNetzA vorgeschlagenen Kriterien zur Abschaltreihenfolge unklar. Es braucht konkretere Kriterien, insbesondere weil auch die an diese Kriterien geknüpften Rechtsfolgen im alleinigen Ermessen des BMWK stehen – ohne Zustimmung des Bundesrates. Positiv ist, dass das Gesetz bis zum 31.03.2024 befristet ist.

2. Pönalisierung von Gaskraftwerken für die Stromerzeugung

Die Wirkung einer Pönalisierung des Einsatzes von Gas in der Stromerzeugung ist – genau wie eine mögliche Begrenzung der Volllaststunden – zweifelhaft. Die Gasmangellage wird auch ohne zusätzliche Pönale den Gaspreis so stark erhöhen, dass Gaskraftwerke nur als letzte Option im Strommarkt eingesetzt werden. Bereits heute weisen Gaskraftwerke höhere Grenzkosten als Kohlekraftwerke auf. Damit liegen sie bereits heute in der Merit Order rechts der Kohlekraftwerke.

Gaskraftwerke werden auch bei den aktuellen Brennstoffpreisen erst dann eingesetzt, wenn die Kohlekraftwerke ausgelastet sind oder sie aufgrund der Kopplung an eine Wärmeversorgung laufen müssen. Eine mit der Pönalisierung verbundene, weitere Reduzierung des Einsatzes von Gaskraftwerken ist daher nicht zu erwarten. Sie sind zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit wichtig. Eine Pönale könnte in diesem Fall lediglich die Grenzkosten der Gaskraftwerke erhöhen, mit der Folge eines nicht intendierten Anstiegs der Strom- und Wärmepreise. Ebenso kann es zu einer Wettbewerbsverzerrung zugunsten von Betreibern ausländischer Gaskraftwerke führen.

Wenn trotz der Pönale ein Gaskraftwerk preissetzend ist, so führt die Pönale ggf. zu einem zusätzlichen Anstieg des Strom-Großhandelspreis und damit für den privaten und industriellen Verbraucher. Dies kann nicht Ziel des Gesetzgebers sein. Die Aussage des Entwurfs des BMWK zu geringen Auswirkungen auf den Strompreis können wir nicht nachvollziehen.

Stromerzeuger verkaufen den Strom auf Termin. Der Strom aus Gaskraftwerken, die potentiell von der Pönale betroffen wären, ist also möglicherweise bereits heute verkauft. Die Pönale kann deshalb nicht mehr an Kunden weitergewälzt werden, sie ist dann voll vom Kraftwerk zu tragen. Die Weitergabe eines Schadens ist nicht möglich, da das Gesetz im Gegensatz zum EnSiG keine explizite Möglichkeit enthält diese Kosten bzw. Schäden mit den Kunden abzurechnen.

Der Gesetzgeber hat mit dem Energiesicherungsgesetz die Rechten und Pflichten rund um eine mögliche Gasmangellage neu definiert. Mit der Pönale würde nun ein Sondertatbestand für Gaskraftwerke geschaffen. Mit der gleichen Argumentation könnte

man eine Pönale auf die Gasnutzung in anderen industriellen Anwendungen fordern und der Gesetzgeber hat sich im EnSiG aus gutem Grund dagegen entschieden.

Zudem fehlt eine Definition von „Gasverstromung“ und welche Gase davon erfasst werden (auch Biogas oder Wasserstoff?). Es bleibt offen, ob dies nur auf die ungekoppelte oder auch auf die KWK-Erzeugung in Gaskraftwerken bezogen ist. Auch wie konkret die Pönale ausgestaltet wird, lässt der Gesetzesentwurf offen. Zudem muss es für Gaskraftwerksbetreiber klare Regeln für die Höhe und Ermittlung der Entschädigung geben. Mindestens sind die Fixkosten der Kraftwerke zuzüglich der Abschreibungen zu ersetzen. Bestenfalls sollte auch für Gaskraftwerke eine Kompensation für die Vorhaltung von Reserve geregelt werden.

3. Flexibilisierung der Gasbelieferung

Vertragliche Mengeschranken sind Grundlage jeglicher Preiskalkulation, die mit § 50g damit entzogen wird. Durch eine Aufwandspauschale werden Energieversorgungsunternehmen unverschuldet belastet. Zudem fehlt eine Pönale, falls der Letztverbraucher dennoch mehr Gas abnimmt.

Um den Gasverbrauch von größeren Letztverbrauchern zu reduzieren, bedarf es einem Anreiz für alle Letztverbraucher, auf die Verbrennung von Gas zu verzichten. Dies sollte unabhängig von der vertraglichen Ausgestaltung zwischen dem Lieferanten und dem Letztverbraucher sein.

Wir lehnen daher § 50g ab.

4. Kohlebevorratungspflicht

Die Änderung des § 50 mit der Möglichkeit zur Anforderung einer 60-tägigen Kohlebevorratungspflicht ist in der aktuellen Situation extrem kritisch. Auch wenn das zunächst nur eine Verordnungsermächtigung ist. Solche Anforderungen treiben die Kohlepreise unnötig nach oben und fördern somit implizit den Gasverbrauch, was soll das? Die Anforderung an die Vorhaltung von Kohle belastet Logistikketten und Märkte.

Ebenso besteht das Risiko von hohen Kohlebeständen, die zwangsweise vorgehalten werden müssen, aber aufgrund der Marktsituation dann doch nicht genutzt werden. Hierfür ist eine entsprechende Kompensationsregelung erforderlich. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass die höheren Anforderungen an die Betriebsbereitschaft in der Marktphase wegen Redispatch entsprechend kompensiert werden müssen.

Kontakt

Barbara Lempp, Geschäftsführerin; E-Mail: b.lempp@efet.org; Telefon: 0162 284 7988